

UR_GERICHTE OG S 23 11 vom 18. Dezember 2023

UR Obergericht, 2023-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_OG S 23 11](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_OG_S_23_11)

FR: UR_GERICHTE OG S 23 11 du 18 décembre 2023

IT: UR_GERICHTE OG S 23 11 del 18 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist (Art. 398 Abs. 1 StPO). Der angefochtene Entscheid stellt ein das Verfahren ganz abschliessendes Urteil dar. Das Obergericht ist sachlich zuständig (Art. 14 StPO i.V.m. Art. 37e Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, RB 2.3221]) und spruchfähig (Art. 33 Abs. 3 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 2 GOG). Vorliegend ist über die Zulässigkeit der Berufungserklärung des Beschuldigten zu entscheiden. Dafür ist gemäss Art. 403 Abs. 1 StPO das Berufungsgericht zuständig. Entscheide, in denen über Straf- und Zivilfragen materiell befunden wird, ergehen in Form eines Urteils. Die anderen Entscheide – wie der vorliegende – ergehen, wenn sie von einer Kollektivbehörde gefällt werden, in Form eines Beschlusses (Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 1. Satzteil StPO).

E. 2

Es ist nachfolgend zu prüfen, ob die Berufungserklärung des Beschuldigten vom 25. Juli 2023 rechtzeitig eingegangen ist.

E. 2.1

Die Einhaltung prozessualer Fristen ist von den Behörden in jeder Phase des Verfahrens von Amtes wegen und mit voller Kognition zu überprüfen (Christof Riedo, in Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl., 2023, N. 68 zu Art. 91). Das Berufungsgericht (nicht die Verfahrensleitung) entscheidet in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten sei, wenn die Verfahrensleitung oder eine Partei namentlich geltend macht, die Anmeldung oder Erklärung der

Seite 5 von 7

Berufung sei verspätet oder unzulässig (Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO). Hält das Berufungsgericht die Berufungserklärung für verspätet oder aus anderen Gründen für unzulässig, tritt es auf die Berufung nicht ein (Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich 2023, Art. 403 N. 9). Es gibt den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme (Art. 403 Abs. 2 StPO). Vorliegend haben sowohl die Verfahrensleitung als auch die Privatklägerin auf ein Nichteintreten auf die Berufung des Berufungsklägers geschlossen.

E. 2.2

Gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO hat die Partei, die Berufung angemeldet hat, dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 91 Abs. 2 StPO müssen Eingaben spätestens am letzten Tag der

Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden. Der Rechtsvertreter des Beschuldigten nahm das begründete Urteil am 4. Juli 2023 in Empfang (act. 00.07 LG). Die 20-tägige Berufungserklärungsfrist endete folglich am 24. Juli 2023 (vergleiche Art. 90 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 2 StPO). Die am 25. Juli 2023 der Post übergebene Berufungserklärung des Beschuldigten ist nach Ablauf der 20-tägigen Frist und somit verspätet erfolgt. Auf die Berufung des Beschuldigten vom 25. Juli 2023 wird gestützt auf Art. 403 Abs. 1 StPO nicht eingetreten.

E. 2.3

Eine Partei kann nach einer verspäteten Berufung dennoch rechtsgültig Anschlussberufung erheben (BGer 6B_895/2019 vom 15.09.2020 E. 2.5.2). Mit Verfügung vom 28. Juli 2023 wurde den Parteien unter anderem die Gelegenheit gegeben, innert 20 Tagen die Anschlussberufung zu erklären, da zu jenem Zeitpunkt gültige Berufungen sowohl seitens der Privatklägerin als auch der Staatsanwaltschaft vorlagen. Gemäss Sendungsverfolgung der Post ging dem Beschuldigten diese Verfügung am 2. August 2023 zu (act. 1.2). Die 20-tägige Frist endete somit am 22. August 2023 (vergleiche Art. 90 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 2 StPO). Mit Eingabe vom 17. August 2023 erklärte der Beschuldigte fristgerecht Anschlussberufung (act. 3.2), was sich unter den vorliegenden Umständen als zulässig erweist.

E. 3

Wer ein Rechtsmittel ergriffen hat, kann dieses bei mündlichen Verfahren bis zum Abschluss der Parteiverhandlungen und bei schriftlichen Verfahren bis zum Abschluss des Schriftenwechsels und allfälliger Beweis- oder Aktenergänzungen zurückziehen (Art. 386 Abs. 2 lit. a und b StPO). Am 26. September 2023 – und damit noch vor Abschluss der Parteiverhandlungen beziehungsweise des Schriftenwechsels – zog die Staatsanwaltschaft die fristgerecht eingereichte Berufung zurück. Das Verfahren wird somit ohne die Berufung der Staatsanwaltschaft weitergeführt.

Seite 6 von 7

E. 4

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird das Berufungsverfahren mit der Berufung der Privatklägerin vom 14. Juli 2023 sowie mit der Anschlussberufung vom 17. August 2023 des Beschuldigten fortgeführt.

E. 5

Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Zwischenentscheid ist im Rahmen des Endentscheides zu befinden (Art. 421 Abs. 1 StPO).

Seite 7 von 7

Das Obergericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.